



Amtsblatt der Stadt Rüthen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rüthen

Nr.: 03

59602 Rüthen, 18.03.2020

26. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 18.03.2020 Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 («Corona-Virus«) - hier: Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020	22

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«)

hier: Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierende Maßnahmen ab dem 18.03.2020

Die Stadt Rüthen als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit die folgende

Allgemeinverfügung

(Änderungen gegenüber der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 sind *kursiv* gesetzt):

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten *nach RKI-Klassifizierung* werden für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt *in den entsprechend definierten Gebieten* Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege-stellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, *besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen*
 - d) Berufsschulen
 - e) Hochschulen

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, *besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen* werden nachstehende Maßnahmen angeordnet, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind ab dem jeweiligen Datum zu schließen beziehungsweise einzustellen:
- *Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen* unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
 - *Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen* ab dem 18.03.2020
 - *Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen* ab dem 16.03.2020
 - *Spiel- und Bolzplätze* ab dem 18.03.2020
 - *Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen* ab dem 17.03.2020
 - *Reisebusreisen* ab dem 18.03.2020
 - *Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen* ab dem 17.03.2020
 - *Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen* ab dem 16.03.2020
 - *Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen* ab dem 16.03.2020.
4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen wird beschränkt und wird nur unter strengen Auflagen (siehe unten) *sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich* gestattet:
- a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
 - b) *Mensen, Restaurants und Speisegaststätten* sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

Auflagen:

- Besucherregistrierung mit Kontaktdaten
- Reglementierung der Besucherzahl
- Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern
- *Hygienemaßnahmen*
- Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.)

Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens um 06:00 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 15:00 Uhr zu schließen.

5. *NICHT zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.*

Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

6. *Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist ab dem 18.03.2020 nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 5 Satz 1 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtung aufzusuchen.*
7. *Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.*
8. *Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hinweisen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.*
9. *Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.*

10. *Veranstaltungen werden grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).*

Hinweis: Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

11. *Die vorstehenden Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.*
12. *Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu Ziffer 1. bis 10. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.*
13. *Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung strafbar sind.*
14. *Bekanntgabe*
Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Sachverhalt:

Die Stadt Rüthen hat als zuständige Ordnungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass nach § 28 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Zuständigkeitsverordnung zum Infektionsschutzgesetz die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Auf die sofortige Vollziehung nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Zu Ziffer 1 bis 10

Für die Anordnung von weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen in Ziffer 1 bis 10 dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) sachlich und örtlich zuständig:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen und Allgemeinverfügungen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Die unter Ziffer 1 bis 10 dieser Verfügung genannten Maßnahmen sind erforderlich, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen. Rechtsgrundlage für die Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 10 dieser Verfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Diese Anordnung wird ggf. angepasst oder aufgehoben. Die jeweils geltende Fassung dieser Verfügung wird auf der Internetseite der Stadt Rüthen unter „Aktuelles“ zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Diese Anordnung ergeht aufgrund fachaufsichtlicher Weisung gem. der Fortschreibung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020 vom 17. März 2020, Az. I.

Zu Ziffer 11 - Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen: Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Zu Ziffer 12 - Zwangsmittelandrohungen

Die Androhung eines Zwangsgeldes bzw. des unmittelbaren Zwangs erfolgen gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Fristbestimmung).

Zu Ziffer 13 - Strafbarkeit

Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Zu Ziffer 14 - Bekanntmachung

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Rüthen durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Gleichzeitig erfolgt der Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus, Hochstraße 14. Die Veröffentlichung erscheint zudem in der Tageszeitung „Der Patriot“ und auf der Internetseite der Stadt Rüthen unter „Aktuelles“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrverordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Rüthen, 18.03.2020

gez.
-Weiken-
Bürgermeister